

6053/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt, Haller
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales
betreffend Versicherung für „neue“ Selbständige (Nr. 6418/J)

Einleitend möchte ich folgendes festhalten:

Auf Grund der Tatsache, dass es sich im Anlassfall offensichtlich um eine Pensionistin handelt, wäre vorerst zu prüfen, ob nicht eine Ausnahme bzw. Befreiung von der Pensionsversicherung gemäß § 273 Abs. 7 bzw. Abs. 8 GSVG zutrifft und in der GSVG - Krankenversicherung eine Ausnahme auf Grund des Pensionsbezuges besteht.

Um Härtefälle zu vermeiden, die mit der neuen Pflichtversicherung verbunden sein könnten, hat der Gesetzgeber für den Zweig Pensionsversicherung zwei Übergangs - bestimmungen beschlossen.

Von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung sind alle Frauen und Männer ausgenommen, die am 1. Jänner 1998 das Alter für eine vorzeitige Alters - pension wegen Erwerbsunfähigkeit erreicht haben (55. Lebensjahr für Frauen, 57. Lebensjahr für Männer).

Frauen und Männer, die am 1. Jänner 1998 das 50. Lebensjahr vollendet und weniger als 180 Pflichtbeitragsmonate erworben haben, werden auf Antrag von der Pensionsversicherung befreit.

Außerdem darf ich darauf hinweisen, dass eine Tätigkeit als Immobilienmaklerin grundsätzlich die Erlangung einer Gewerbeberechtigung erfordert und sich die versicherungsrechtliche Beurteilung nach dem GSVG bei Erlangung einer entsprechenden Gewerbeberechtigung überhaupt völlig anders dargestellt hätte. Die Pflichtversicherung hätte nämlich dann völlig einkommensunabhängig allein auf Grund der Kammermitgliedschaft festgestellt werden müssen.

Zu gegenständlicher Anfrage führe ich folgendes aus:

Zur Frage 1:

Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist die Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG vor Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides für das jeweilige Jahr nur dann festzustellen, wenn der neue Selbständige eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 zweiter Satz GSVG abgibt. In diesen Fällen können die versicherungsgrenzenbezogenen Ausnahmegründe gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 (Personen, - deren Beitragsgrundlagen im Kalenderjahr ATS 88.800,-- nicht überschreiten) oder Z 6 GSVG (Personen, die eine sonstige Erwerbstätigkeit ausüben bzw. eine Pension, Ruhegenuss, Karenzgeld, etc. beziehen und deren Beitragsgrundlage ATS 46.788,-- nicht übersteigt), die anhand des rechtskräftigen Einkommenssteuerbescheides zu beurteilen sind, rückwirkend nicht eintreten. Die Pflichtversicherung bleibt auch dann bestehen, wenn die Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid unter der zutreffenden Versicherungsgrenze liegen. Die Erklärung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 zweiter Satz GSVG führt vielmehr solange zur Pflichtversicherung, bis diese Erklärung revidiert wird. Die Pflichtversicherung ist dann mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die Erklärung revidiert wird, zu beenden.

Der Beitragszuschlag ist im § 35 Abs. 6 GSVG geregelt und immer dann zu leisten, wenn die Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides rückwirkend festgestellt wird. Im Fall der Abgabe der Erklärung im § 2 Abs. 1 Z 4 zweiter Satz GSVG kann es daher nicht zur Forderung eines Beitragszuschlages kommen.

Der „neue“ Selbständige hat aber zwei Möglichkeiten:

Eine Möglichkeit besteht darin, eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG abzugeben. Damit kann aber die Pflichtversicherung bei tatsächlichem Unterschreiten der Versicherungsgrenze rückwirkend nicht beendet werden und dementsprechend können auch bereits geleistete Beiträge nicht rückerstattet werden.

Die zweite Möglichkeit besteht darin, zunächst keine Erklärung im Sinne der genannten gesetzlichen Vorschrift abzugeben und jeweils auf das Ergebnis des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides zu warten. Damit ist aber im Falle des tatsächlichen Überschreitens der Versicherungsgrenze - abgesehen davon, dass kein Kranken- und Unfallversicherungsschutz gegeben ist - das Risiko verbunden, dass Beiträge nachträglich vorzuschreiben sind und auch der Beitragszuschlag gemäß § 35 Abs. 6 GSVG verlangt werden muss.

Letzteres kann aber dadurch vermieden werden, dass im Fall des Überschreitens der Versicherungsgrenze vor Eintritt der Rechtskraft des maßgeblichen Einkommenssteuerbescheides die Anmeldung zur Pflichtversicherung vorgenommen und gleichzeitig eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 zweiter Satz GSVG abgegeben wird. In diesem Fall wird die Pflichtversicherung nicht erst nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides rückwirkend festgestellt, sondern vor diesem Zeitpunkt auf Grund der Anmeldung 1 Erklärung. Der Beitragszuschlag darf dann nicht gefordert werden.

Zur Frage 2:

Das dargestellte Ergebnis kann - wie ich bereits zur Frage 1 ausgeführt habe - vermieden werden. Im übrigen stellt sich die geltende Rechtslage als Ergebnis eines langen Diskussionsprozesses dar und trägt dem Gebot der Rechtssicherheit - der neue Selbständige muss die Möglichkeit haben, im Vorhinein zu wissen, ob er versichert ist oder nicht - Rechnung.

Zur Frage 3:

Unter Berücksichtigung der zu den Fragen 1 und 2 aufgezeigten Aspekte erscheint mir eine Gesetzesänderung nicht erforderlich.